

Satzung

Stand Juli 2022

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Name des Vereins lautet „Dogfriends Hof e. V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Er hat seinen Sitz in 95030 Hof, Pirker Weg, „Zur Hundehütte“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist:

- Förderung und Unterrichtung bezüglich Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltingsfragen zu Hunden aller Rassen.
- Förderung der Unfallverhütung im Umgang mit dem Hund.
- Sportliche Betätigung der Mitglieder gemeinsam mit dem Hund.
- Förderung der Jugendarbeit.
- Förderung der Belange des Tierschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht-eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Verwendung des Aufnahmeantrags zu stellen und an den Vorstand zu richten.
- 3) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 5) Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Jahresbeitragszahlung, zur Zahlung der Aufnahmegebühren, sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
- 6) Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren bestimmt die Mitgliederversammlung und werden in einer Beitragsordnung festgesetzt.

- 7) Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 8) Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dazu verpflichtet, am SEPA Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 9) Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten (z. B. Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen) zu haften.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Beitragserhöhung rückwirkend auf den Beginn des Geschäftsjahres gilt, in dem die Beitragserhöhung beschlossen wird.
- 11) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei Aktivitäten zu beachten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, gegen die Satzung und die Beitrags- und Gebührenordnung verstößt oder die Platzordnung missachtet.
- 4) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

- 5) Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres.
- 6) Bei Beitragserhöhungen bis 60 Prozent des bisherigen Beitrags besteht kein Sonderkündigungsrecht. Ebenfalls besteht kein Sonderkündigungsrecht, wenn der Verein eine Umlage beschließt. Es gelten die in § 5 genannten Fristen.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins. Zum erweiterten Vorstand gehören der Kassier, der Schriftführer und vier Beisitzer. Der 1. und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, gerichtlich und außergerichtlich die Geschäfte des Vereines. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

- 3) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500,-- € oder mehr sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung des Gesamtvorstandes abgeschlossen wurden.
- 4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung und
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung, Datenerfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Tagesordnungspunkte für die anstehenden Beschlüsse beizufügen.
- 4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird an die letzte von dem Mitglied angegebene Adresse, WhatsApp-Nummer, bzw. E-Mail-Adresse gesendet. Die Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen oder Änderungen der WhatsApp-Nummer, bzw. E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungs-änderungen entschieden werden.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an Sonnenhof für Mensch und Tier e.V. i.L.
Hochkreit 8
D-82401 Rottenbuch
- 2) oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 2 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- 3) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Hof, den 15. Mai 2022

.....

Unterschrift 1. Vorsitzender

.....

Unterschrift Schriftführer